

### **Wann ist der Sozialdienst Richterswil zuständig?**

Die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe obliegt der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. (§ 32 SHG)

Die Aufenthaltsgemeinde ist zur Hilfeleistung verpflichtet, solange die Wohngemeinde des Hilfesuchenden nicht feststeht oder wenn eine Person ausserhalb ihrer Wohngemeinde unaufschiebbarer Hilfe bedarf. (§ 33 SHG)

Der Hilfesuchende hat seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche Unterbringung begründen keinen Wohnsitz. (§35 SHG)

### **Wer hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe?**

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. (§ 14 SHG)

Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. (§ 15 SHG)

Die Leistung wirtschaftlicher Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfesuchende bestehende oder künftige vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der empfangenen Leistungen an die Fürsorgebehörde abtritt, soweit eine Abtretung zulässig ist.

Hat ein Hilfesuchender Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird in der Regel die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Hilfesuchende, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden.

### **Wie muss jemand vorgehen, wenn er wirtschaftliche Hilfe benötigt?**

Der/Die Hilfesuchende kann beim Intake des Sozialdienstes ein Anmeldeformular beziehen. Darauf ist vermerkt, welche Unterlagen beizubringen sind (Kontoauszug, letzte Lohnabrechnung, Mietvertrag, Krankenkassepolice usw.). Wenn die Unterlagen komplett sind, wird ein Ersttermin mit einem Sozialarbeitenden vereinbart. Das Gespräch umfasst einerseits die Konkretisierung des Antrages für wirtschaftliche Hilfe oder Unterstützungsleistungen von privaten Organisationen, andererseits auch die Beratung im Rahmen der persönlichen Hilfe. Der/Die Hilfesuchende hat über seine/ihre Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Über die Anträge entscheidet die Fürsorgebehörde.

Da es keine festen Unterstützungsbeiträge gibt, wird für jeden Sozialhilfeempfänger ein individuelles Budget erstellt. Der Sozialhilfeempfänger hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Er ist verpflichtet, Veränderungen seiner finanziellen Situation umgehend zu melden.

### **Wie wird Sozialhilfe berechnet?**

Die Berechnung erfolgt nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Öffentliche Sozialhilfe (SKOS).

Die Richtlinien konkretisieren das verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum als Mindeststandard. Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben.

Das individuelle Unterstützungsbudget gemäss den SKOS-Richtlinien setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und aus situationsbedingten Leistungen zusammen. Zur materiellen Grundsicherung zählen der von der Grösse eines Haushalts (Anzahl Personen) abhängige Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die tatsächlichen

Wohnungskosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten) und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Bei Personen in stationären Einrichtungen (Heime, Kliniken, etc.) tritt an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabenpositionen. Diese wird nach der körperlichen und geistigen Mobilität abgestuft. Bestehende Schulden werden durch die Fürsorge in aller Regel nicht übernommen.

### **Wie wird wirtschaftliche Hilfe ausbezahlt?**

Wirtschaftliche Hilfe wird Ihnen auf ein Konto überwiesen. Sie kann auf andere Weise (Direktzahlungen, Gutscheine etc.) erbracht werden, wenn es die Umstände rechtfertigen. Sind Leistungen Dritter sicherzustellen, erteilt die Fürsorgebehörde in der Regel Gutsprache. Die wirtschaftliche Hilfe kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Sie kann nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden. Die wirtschaftliche Hilfe darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern.

### **Ist wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten?**

Die Fürsorgebehörde prüft, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB3 Verwandte in auf- und absteigender Linie zur Unterstützung des Hilfeempfängers verpflichtet sind.

Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet. Solche Machenschaften können als Betrug auch strafrechtlich geahndet werden.

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Hilfeempfänger rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen

oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, oder er aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.

Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten.

Stirbt der Hilfeempfänger, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber seinem Nachlass. Bei der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs werden die Verhältnisse der Erben angemessen berücksichtigt.

Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug. Leistungen, die im Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als 15 Jahre zurückliegen, können nicht zurückgefordert werden. Ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung eingegangen worden ist.

### **Kann man sich erkundigen, ob eine Person finanziell unterstützt wird?**

Nein, das Amtsgeheimnis verbietet dies.

### **Wo werden Ihnen weitere Fragen zur wirtschaftlichen Hilfe beantwortet?**

Sozialdienst, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, Tel. 044 787 12 70